

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 3 (1909)

Artikel: Die "grosse" Disputation zu Bern

Autor: Schuhmann, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «große» Disputation zu Bern.

Von Georg Schuhmann.

(Fortsetzung)

IV. «Kolbs und Hallers» «schriftgemäße» Thesen.

Die zehn «Schlussreden», über welche «die Reformatoren von Bern» «Gott und seinem heiligen Wort zu Ehren» «einem jeden... Antwort und Bericht geben» wollten, lauten also:

1. Die heilige christliche Kirche, deren ein[z]ig Haupt Christus, ist aus dem Wort Gottes geboren, in demselben bleibt sie und hört nit die Stimme eines Fremden.
2. Die Kirche Christi macht nit Gesetz und [Ge]bot ohne Gottes Wort. Deshalb alle Menschensatzungen (so man nennt der Kirche [Ge]bote) uns nit weiter binden dann [soweit] sie in göttlichem Wort gegründet und [ge]-boten sind.
3. Christus ist unsere ein[z]ige Weisheit, Gerechtigkeit, Erlösung und Bezahlung für aller Welt Sünden; deshalb ein anderes Verdienst der Seligkeit und [anderes] Genugtun für die Sünd bekennen, ist [soviel als] Christum verleugnen.
4. Daß der Leib und das Blut Christi wesentlich und leiblich in dem Brot der Danksagung empfangen werd[en], mag mit biblischer Schrift nit beigebracht werden.
5. Die Meß, jetzt im Br[a]uch, darin man Christum Gott dem Vater für die Sünden der Lebendigen und Toten aufopfert, ist der Schrift widrig, dem allerheiligsten Opfer, Leiden und Sterben Christi eine Lästerung und um der Mißbräuche willen ein Greuel vor Gott.
6. Wie Christus ist allein für uns gestorben, also soll er [als] ein ein[z]iger Mittler und Fürsprech[er] zwischen Gott, dem Vater, und uns Gläubigen angerufen werden, deshalb alle anderen *Mittler* und *Fürsprecher* außerhalb dieser [Lebens]zeit anzurufen von uns ohne Grund der Schrift aufgeworfen [sind].

7. Daß nach dieser Welt kein *Fegfeuer* in der Schrift erfunden wird ; deshalb aller Totendienst als Vigil, Seelenmesse, Ampeln, Kerzen und dergleichen vergeblich sind.

8. *Bilder* machen zur Verehrung ist wider Gottes Wort Neuen und Alten Testaments, deshalb [dieselben], wo sie in Gefahr der Verehrung fürgestellt, abzutun sind.

9. Die heilige Ehe ist keinem Stand verboten in der Schrift, sondern [um] Hur[ere]i und Unkeuschheit zu vermeiden, allen Ständen [ge]boten.

10. Dieweil ein öffentlicher Hurer nach der Schrift im Banne, so folgt, daß *Unkeuschheit* und Hur[er]ei des Ärgernisses halb[er] keinem Stande schädlicher [ist] als dem priesterlichen¹.

Jeder Dogmenhistoriker muß *Schüler* recht geben, wenn er erklärt : daß diese Schlußreden « *nichts anderes sind als eine Erneuerung alter Irrtümer von Häretikern* »². Schon den Zeitgenossen war dies bekannt.

Die neunte These war nach *Geigers* treffender Bemerkung « für die reformierenden Pfaffen eine oratio pro doma sua,³ » welche « heutzutage » infolge ihrer Albernheit gewiß « nicht mehr » ihr « Glück machen » würde wie damals. Die zehnte Schlußrede wollte etwas beweisen, was von niemand bestritten war.

Die späteren Nachbeter der *fünften* These hat der « *dezidierte Nichtchrist* » *Goethe* beschämt mit dem Zuruf : « Warum lästert Ihr die Messe ? Sie tun viel, das weiß ich ; aber laßt sie tun, was sie wollen. Verflucht sei, der einen Dienst „Abgötterei“ nennt, dessen Gegenstand Christus ist »⁴.

Das *Interessanteste und Neueste* an « Kolbs und Hallers » (angeblich « mit vieler Umsicht » verfaßten) « Schlußreden »⁵ ist nunmehr zweifellos dieses, daß sie *sämtlich, zum teil wörtliche, Plagiate sind*. Man vergleiche (um sich zu überzeugen) zunächst die beiden ersten Thesen der « Reformatoren Berns » mit den *drei* ersten, welche *Johannes Comander* oder *Dorfmann* (Stadtpfarrer bei der Martinskirche zu Chur) anfangs Januar 1526 zu Ilanz verteidigen wollte :

¹ Absch. IV, 1a, 1188 ; Acta, A₄ b f. u. *Eck*, Verl. IV f, auch separat erschienen.

² Herc. c 2 a.

³ Bem., III, 67.

⁴ Brief des Pastors *** an den neuen Pastor *** (nach Daumer).

⁵ Carl Pestalozzi, Berth. Haller (Leben und ausgewählte Schriften der Väter.. der. ref. Kirche). Elberfeld 1861, S. 36.

KOLB UND HALLER :

1. Die heilige christliche Kirche, deren einzig Haupt Christus, ist aus dem Wort Gottes geboren; in demselben bleibt sie und hört nit die Stimme eines Fremden.

2. Die Kirche Christi macht nit Gesetz und Gebot ohne Gottes Wort. Deshalb alle Menschensatzungen (*so man nennt der Kirche Gebote*) uns nit weiter binden, dann sie in göttlichem Wort gegründet und geboten sind.

COMANDER :

1. Die christliche Kirche ist aus dem Wort Gottes erboren; im selben soll sie bleiben und nit hören die Stimme eines andern.

2. Die Kirche Christi machet nit Gesetz ohne Gottes Wort, sondern sie hört, was der Gemahl Christus gesetzt und geboten hat.

3. Aus diesem folgt, daß die Ohrenbeichte und ihr[es]gleichen (*so man nennt Kirchengebote*) nit weiter binden, dann sie im göttlichen Wort gegründet und geboten sind ¹.

Man vergleiche ferner die dritte und siebte « Conclusio » der « Reformatoren Berns » mit der zweiundzwanzigsten und siebenundfünfzigsten der 67 « Propositiones », welche ihr Lehrmeister im Januar 1523 zu Zürich aufstellte und noch im gleichen Jahre im Druck erscheinen ließ:

KOLB UND HALLER :

3. Christus ist unsere ein[z]ige Weisheit, Gerechtigkeit, Erlösung und Bezahlung für aller Welt Sünden; deshalb ein anderes Verdienst der Seligkeit... ist Christum verleugnen.

7. Daß nach dieser Zeit kein Fegfeuer in der Schrift erfunden wird.

ZWINGLI :

22. Daß Christus unsere Gerechtigkeit ist; daraus wir ermessen, daß unsere Werke so viel gut, so viel sie Christi sind.

57. Die wahre heilige Schrift weist kein Fegfeuer nach diesen Zeiten.

Zur weiteren Belehrung und « Erbauung » stelle man die vierte, fünfte, sechste und achte « Schlußrede » der « Berner Reformatoren » gegenüber Dorfmans sechzehnten, vierzehnten, zwölften und siebten.

KOLB UND HALLER :

4. Daß der Leib und das Blut Christi wesentlich und leiblich *in dem Brot der Danksagung* empfangen werd[en], mag mit biblischer Schrift nit beigebracht werden.

COMANDER :

16. Daß Christus wesentlich *in dem Brot der Danksagung* sei, ist ein Irrtum und mag mit der hl. Schrift nit erwiesen werden.

¹ Bei Bullinger I, 87 u. 90 u. bei Zwingli I, 1, S. 306 u. 402.

5. Die Meß..., damit man Christum Gott dem Vater für die Sünden der Lebendigen und Toten aufopfert, ist der Schrift widrig, dem allerheiligsten Opfer, Leiden und Sterben Christi eine Lästerung und... ein Greuel vor Gott.

6. Wie Christus ist allein für uns gestorben, also soll er [als] ein *einiger Mittler und Fürsprecher zwischen Gott, dem Vater, und uns Gläubigen angerufen werden*; deshalb alle anderen Mittler und Fürsprecher außerhalb dieser Zeit anzurufen von uns ohne Grund der Schrift aufgeworfen [sind].

8. Bilder machen zu[r] Verehrung ist wider Gottes Wort Neuen und Alten Testaments.

14. Die Meß, damit man Christum Gott dem Vater für die Sünd[en] der Lebenden und Toten aufopfert, ist der heiligen Geschrift [zu]wider und dem allerheiligsten Leiden Christi eine Lästerung¹.

12. Dieser oberste Priester (Christus) ist unser *einiger Mittler zwischen Gott, dem Vater und uns, seinen Gläubigen*; deshalb alle anderen Mittler und Fürsprecher außer dieser Zeit von uns ohne Grund heiliger Schrift aufgeworfen sind¹.

7. Bilder machen zu[r] Verehrung ist wider Gottes Wort Neuen und Alten Testaments¹.

Übrigens hat auch *Dorfmann* seine Thesen teilweise abgeschrieben. So ist z. B. seine eben angeführte zwölften Schlußrede nur eine Variation des folgenden 19. und 20. « Artikels » von Zwinglis berühmten 67 « Propositiones » :

Daß Christus ein ein[z]iger Mittler ist zwischen Gott und uns², daraus entspringt, daß wir außerhalb dieser Zeit keines Mittlers bedürfen dann s[e]in³.

Endlich fasse man noch die beiden letzten Thesen « Kolbs und Hallers » ins Auge und die Schlußreden, welche der Prädikant *Stephan Stör* von Dießenhofen « Dominica invocavit » 1524 « am Münster und am Collegio der hohen Schule, auch an den Türen aller Stifte, Pfarr[ei]en und Klöster zu Basel öffentlich angeschlagen »⁴:

¹ Bei *Bullinger*, R.-G. I, 316 u. bei *Füßlin* (modernisiert), Beyträge, I, 382 u. 381.

² *Zwingli* I, 1, S. 261.

³ *Ibid.* 268; vgl. auch Comanders erste These mit Zwinglis « Übersetzung » von Joh. X, 3, 1 Petri II, 25 u. Joh. X, 5 in der andern antwurt über etlich... antwurten, die Egg uf der Disp. zu Baden gegeben hat » (Zw. II, 497).

⁴ *Bullinger* I, 152.

KOLB UND HALLER :

9. *Die heilige Ehe ist keinem Stande verboten in der Schrift, sondern Hury und Unkeuschheit zu vermeiden allen Ständen geboten.*

10. *Dieweil ein öffentlicher Hurer nach der Schrift im wahren Banne, so folgt, daß Unkeuschheit und Hury der Argernuß halb keinem Stande schädlicher dann (dem) priesterlichen.*

STÖR :

1. *Die heilige Eh ist keinem Stand in der heiligen Schrift verboten »¹.*

3. *Unkeuschheit außerhalb der Eh und Hury zu vermeiden allen Ständen geboten¹.*

4. *Unkeuschheit und Hury ist in keinem Stand der Argernus halb schädlicher dann in dem priesterlichen.*

5. *Ein öffentlicher Hurer ist nach dem göttlichen Gesetz in dem rechten und wahren Bann...¹*

Kolbs und Hallers «wunderbare» Tätigkeit besteht also zum größten Teil im wörtlichen Abschreiben. Übrigens ist es zu bezweifeln, ob jene Thesen genau in jener Form aus der Werkstatt der «Reformatoren Berns» hervorgegangen sind; sie waren nämlich dem «Antistes» zu Zürich zur Feile und Approbation vorgelegt worden. «Die Artikel, über welche disputation werden soll» — hatte ihm Haller am 19. November 1527 geschrieben² — «sollen gedruckt werden. Hierin habe ich [den Rat] gebeten, daß solches zu Zürich geschehe, auf daß Du, unser allerliebster Bruder und Held im Handel Christi, was unsren Artikeln gebreste, mögest *dazu [oder] davon tun, [je] nachdem Dich bedünkt dem Handel gemäß...* Auf unsere Bitte sollst Du [also] die Artikel ändern, bessern und allerbest stellen.» Um etwaige Bedenken zu zerstreuen und zugleich der Nachwelt den unbeabsichtigten Beweis zu liefern, daß Berns Stadtväter ihren Prädikanten wirklich den «Zaun zu lang» gelassen haben, fügte er in lateinischer Sprache hinzu: «Articuli etiam non sunt lecti coram Senatu. Unde nihil refert eos mutare»³.

Merkwürdig, daß diese so naheliegende Entdeckung, deren Haupttreiz und Bedeutung darin liegt, daß auch der Halbblinde sehen muß, in welchen «heiligen Büchern» Kolb und Haller am fleißigsten gelesen und studiert haben, *nicht schon längst gemacht worden ist*; weder von *Bullinger*, welcher die Thesen der verschiedenen schweizerischen Disputationen wörtlich mitteilt, noch von *Hottinger* und *Vögeli*, welche die

¹ *Bullinger I*, 153.

² *Zwingli II*, 1 S. 68.

³ «Die Artikel sind auch vor dem Rate nicht verlesen worden. Es liegt daher nichts daran, sie zu ändern.»

Reformationschronik des Nachfolgers Zwinglis nach dem « Autographon » herausgegeben haben ; weder von *Abraham Ruchat* (« dem Verfasser der mehrbändigen « Histoire de la Réformation en Suisse »), noch von *Samuel Scheurer* (dem Autor vom « Bernischen Mausoleum ») ; weder von *Stürler* (dem verdienstvollen Herausgeber der Urkunden zur Bernischen Kirchenreform »), noch von *Strickler* (dem unermüdlichen Sammler der « Eidgenössischen Abschiede »), um von den vielen andern, die von und über die Berner Disputation geschrieben haben, ganz zu schweigen.

Die « Reformatoren Berns » trauten sich nicht einmal, ihre Thesen ins Lateinische, geschweige denn ins Französische zu übersetzen ; so « gelehrt », so « sprachengewandt », so « selbständig » waren sie, so sehr fürchteten sie die Kritik. « Ich bitte Dich » — schrieb Berthold an Zwingli¹ « Du wollest unsere Artikel in *Latein* auch stellen » ; denn man wird « sie gen Lausanne, Aigle und andere Orte schicken —, die welsch sind » ; ein Gesuch, das der Antistes kaum zurückgewiesen hat². *Farel* mußte die Schlußreden und das Ausschreiben ins *Französische* übertragen³.

(Schluss folgt.)

¹ *Zwingli* II, 1, S. 68.

² Das lat. Ausschreiben an den Bischof von Lausanne bei Herminj, Correspond. II, 61 f.

³ *Ibid.*, 54 ff.

